

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Eisenstadt, am 26.02.2016
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2224
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-B659-10024-6-2016

Betr.: Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMFJ-524600/0001-BMFJ-I/3/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1: Familienzeitbonusgesetz:

Grundsätzlich wird die Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer sogenannten „Familiengründungszeit“ ausdrücklich begrüßt.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:

Das Erwerbstätigkeitserfordernis des Vaters ist gemäß dieser Bestimmung erfüllt, wenn er in den letzten 213 Tagen unmittelbar vor Bezugsbeginn des Familienzeitbonus durchgehend eine in Österreich kranken-, unfall- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt hat, wobei sich Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 16 Tagen nicht anspruchsschädigend auswirken.

Demzufolge hätten jene Väter keinen Anspruch auf Familienzeitbonus, die etwa einen längeren Krankenstand hinter sich hätten, in der Bildungskarenz waren, Saisonarbeiter sind, oder dergleichen mehr. Damit der Babymonat den erwünschten Effekt der höheren Partizipation der Väter an der Kindererziehung erzielt, wäre eine Lockerung dieser Anspruchsvoraussetzung zu begrüßen. Eine tatsächliche Anpassung an § 24 Abs. 1 Z 2 KBGG könnte hierbei angedacht werden.

Zu § 2 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung wird als Familienzeit der Zeitabschnitt der 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung(en) des Vaters verstanden.

Warum die Dauer der Familienzeit, die nicht verkürzt werden kann, genau 31 Tage betragen muss, ist nicht ersichtlich.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen wäre zudem eine Formulierung vorzusehen, wonach anstelle der „Unterbrechung“ der Erwerbstätigkeit eine „Freistellung“ des Dienstnehmers gegen Entfall des Arbeitsentgeltes als Voraussetzung normiert werden sollte. Hierbei wäre insbesondere die Aufrechterhaltung der Dienstgeberverpflichtungen während einer Dienstfreistellung für den Vater ein wichtiges Kriterium, wobei insbesondere der Motivkündigungsschutz analog der Regelung betreffend die Pflegekarenz im Interesse des Vaters stünde.

Zu Artikel 2: Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes:

Im vorliegenden Entwurf des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sind keine Neuregelungen des einkommenabhängigen Kinderbetreuungsgeldes vorgesehen. Um die Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung zu fördern, wäre es aus ho. Sicht wichtig, bei Inanspruchnahme der einkommensabhängigen Variante des Kinderbetreuungsgeldes beider Elternteile die Minstdauer eines Blocks der Elternzeit von zwei auf drei Monate zu erhöhen. Es ist weiters nicht nachvollziehbar, warum der Tagessatz beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld (33,-- Euro) nicht an den Tagessatz in der Grundvariante (33,88 Euro) angeglichen wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
W HR Mag. Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 26.2.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
W HR Mag. Lämmermayr

